

25. Juli 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 34, 80 Abs. 1, 89, 129; ArbkrankhG § 1; BGB § 839; StGB § 366 Nr. 10; GVG § 13, § 71 Abs. 2 Ziff. 2; ZPO §§ 18, 276, 528; ArbGG § 2 Ziff. 2, § 48; Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt vom 22.11.1950 (BGBl. I S. 767); § 1 Abs. 2; Gesetz über den Staatsvertrag betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29.7.1921 (RGBl. I S. 961); §§ 1 und 11 des Staatsvertrages; Gesetz über das Seelotswesen vom 13.10.1954 (RGBl. II S. 1035); § 6 Abs. 1 Ziff. 26, §§ 8, 25 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1; Hebammengesetz vom 21.12.1938 (RGBl. I S. 1893); §§ 10, 16, 17, 18; VO über das Schornsteinfegerwesen vom 28.7.1937 (RGBl. I S. 831); §§ 1, 8, 27 Abs. 1, §§ 40, 41; Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal vom 14.1.1939; § 17; PolizeiVO der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 13.7.1957: §§ 1, 2, 3, 4, 5

Leitsatz:

Die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für die Ausübung der Kanalsteuertätigkeit auf dem Nord-Ostsee-Kanal zugelassenen Seeleute stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Bundesrepublik.

Aktenzeichen: 2 AZR 493/62

Urteil des BAG vom 25. Juli 1963

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verkündet
am 25. Juli 1963

Im Namen des Volkes!

gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 1963 durch den Präsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Franz Müller und Zeilinger für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 10. Oktober 1962 (2 Sa 94/62) wird insoweit zurückgewiesen, als der Kläger seinen Anspruch auf das Arbeiterkrankheitsgesetz stützt.
2. Im Übrigen werden das genannte Urteil sowie das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 7. Juni 1962 (2 b Ca 305/62) aufgehoben.
3. Insoweit wird die Sache zuständigkeitshalber an das Landgericht Kiel verwiesen, das auch über die Kosten des Rechtsstreits vor den Gerichten für Arbeitssachen zu entscheiden hat.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit Mai 1959 auf dem N. -O -K als Kanalsteurer tätig. Die Aufgaben der Kanalsteurer bestehen darin, auf den im N. -O -K verkehrenden Schiffen für die Dauer der Kanalfahrt die Bedienung des Schiffsruders und im Falle des Festlegens im Kanal das Ausfahren der Leinen zu übernehmen. Nach § 17 der durch Polizeiverordnung der früheren Preußischen Kanalpolizeibehörde vom 14. Januar 1939 in Kraft gesetzten Betriebsordnung für den N. -O. -K müssen Kauffahrteischiffe von 2500 Brutto-Registertonnen und darüber für die Kanalfahrt Kanalsteurer annehmen. Über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteurer hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion K die Polizeiverordnung vom 13. Juli 1957 erlassen, in der folgendes gesagt ist:

§ 1

Wer auf den im N. -O -K verkehrenden Schiffen, ohne zur dauernden Schiffsbesatzung zu gehören, die Bedienung des Ruders und das Ausfahren der Leinen im Falle des Festlegens auf der Strecke übernehmen will (Kanalsteurer), bedarf hierzu der schriftlichen Erlaubnis der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel.

§ 2

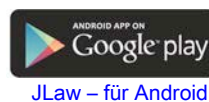
Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteurer wird je nach dem Verkehrsumfang auf dem N. -O K nur an Seeleute erteilt, die

1. unbescholten, zuverlässig, körperlich rüstig sind, ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzen und sich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel gegenüber als tüchtige, mit den Verhältnissen im N. -O. -K. und den Bestimmungen der Betriebsordnung für den N. -O. -K. wohlvertraute Rudersleute ausgewiesen haben,
2. sich verpflichten,
 - a) als Entgelt für ihre Tätigkeit als Kanalsteurer die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion K festgesetzten Entgelte zu erheben,
 - b) sich einer Dienstregelung sowie einem Einziehungs- und Verteilungsverfahren für die Entgelte der Kanalsteurer anzuschließen und
 - c) sich an den Kosten der Organisation und des Dienstbetriebes der Kanalsteurer zu beteiligen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 3

Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn

1. ein Kanalsteurer sich der Dienstregelung für die Kanalsteurer entzieht, insbesondere die ihm obliegende Steuerung eines steuerpflichtigen Schiffes ohne wichtigen Grund ablehnt,
2. eine sonstige Voraussetzung, welche für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend war, nicht mehr gegeben ist.

§ 4

Als Ausweis für die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteurer wird eine auf die Person lautende Ausweiskarte ausgestellt, die dem Kanalpolizeibeamten und dem Schiffsführer oder seinem Vertreter auf Verlangen vorzuzeigen ist. Für die Ausstellung der Ausweiskarte ist eine Gebühr von 10,-- Deutsche Mark zu entrichten.

§ 5

Verstöße gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,-- Deutsche Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Kläger besitzt die erforderliche Erlaubnis. Er ist auch Mitglied des Vereins der Kanalsteurer e.V. Dieser Verein ist nach § 1 Abs. 1 seiner im Jahre 1960 beschlossenen Satzung "ein Zusammenschluß von Arbeitnehmern, die als Kanalsteurer im Interesse der Schifffahrt auf dem N -O -K tätig sind. Er dient der Wahrung der Berufsinteressen der Kanalsteurer und der Erfüllung sozialer Belange....". Rechte und Pflichten der Kanalsteurer sind in der von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossenen Dienstregelung niedergelegt, nach der der Kläger seinen Dienst zu versehen hat (§ 12 Abs. 1 der Satzung). Ein aus drei gewählten Vereinsmitgliedern bestehender Fahrregelausschuß hat auf Grund der Dienstregelung für eine ausreichende Anzahl von Kanalsteurerrotten in der Station B k Sorge zu tragen (§ 10 Abs. 1 der Satzung). Die Steuerhäuser, in denen sich die Kanalsteurer für ihren Dienst bereit halten, unterstehen der Verwaltung des Vereins. Für jedes Steuerhaus wählt die Jahreshauptversammlung je ein Vereinsmitglied als Hausverwalter. Die Hausverwalter haben für Ordnung und

- 4 -

Sauberkeit, Instandhaltung des Inventars und ordnungsmäßige und sparsame Verwaltung der Häuser Sorge zu tragen. Sie haben insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Vereinsmitgliedern (§ 11 der Satzung). Bei Pflichtverletzungen einzelner Mitglieder und Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, die sich aus der Dienstregelung ergeben, kann ein in der Jahreshauptversammlung gewählter Schlichtungsausschuß angerufen werden. Der Schlichtungsausschuß kann als Schlichtungsmaßnahmen Verweise erteilen und Geldbußen bis zum Betrage von 100,-- DM im Einzelfall verhängen (§ 9 der Satzung).

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion K. setzt die Tarife für die von den Schiffseignern für jedes bediente Schiff zu entrichtenden Kanalsteurerentgelte unter Beteiligung des Vereins der Kanalsteurer e.V. fest. Die Kanalsteurerentgelte werden von der Kanalverwaltung zusammen mit den Kanalbenutzungsgebühren eingezogen und ungekürzt an den Verein der Kanalsteurer e.V. weitergeleitet, der seinerseits die Verteilung entsprechend der Fahrzeit des jeweiligen Kanalsteurers vornimmt und auch die Sozialabgaben und Steuern berechnet und abführt. Die Kanalsteurerentgelte sind so bemessen, daß sie schon die von dem Kanalsteuerverein abzuführenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung berücksichtigen.

Der Kläger war in den Jahren 1960 bis 1962 dreimal arbeitsunfähig krank und hat aus der sozialen Krankenversicherung Krankengeld erhalten. Er ist der Auffassung, daß er als Arbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur beklagten Bundesrepublik stehe und deshalb einen Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz in Höhe von insgesamt 373,55 DM habe, den er mit seiner Klage geltend macht. Hilfsweise stützt er seinen Anspruch auf Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht, die der Beklagten ihm gegenüber obliege.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Hilfsweise bittet er um Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Für den vom Kläger gegen die beklagte Bundesrepublik erhobenen Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz ist gemäß § 13 GVG der Zivilrechtsweg gegeben. Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß ist seiner Art nach stets ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch, auch wenn er sich gegen den Staat oder eine andere öffentlich-rechtliche Institution richtet. Denn nach § 1 ArbKrankhG kann er nur auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses als ein sich aus diesem Verhältnis ergebendes Recht des Arbeiters entstehen (siehe BAG 8, 285 [291 ff.]). Daher sind auch zur Entscheidung über den Anspruch innerhalb des Zivilrechtsweges die Arbeitsgerichte nach § 2 Ziffer 2 ArbGG sachlich zuständig.

II. Das Landesarbeitsgericht hat einen Anspruch auf Krankengeldzuschuß verneint, weil der Kläger zur beklagten Bundesrepublik weder in einem Arbeitsverhältnis noch in einem dem Arbeitsverhältnis ähnlichen und deshalb vielleicht eine entsprechende Anwendung des Arbeiterkrankheitsgesetzes rechtfertigenden Rechtsverhältnis stehe. Dem ist zuzustimmen.

Unstreitig haben die Parteien keinen ausdrücklichen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Aber auch aus den gesamten Umständen des vorliegenden Falles läßt sich nicht entnehmen, daß die Parteien zueinander in einem Arbeitsverhältnis stehen. Ihre rechtlichen Beziehungen sind nicht arbeitsrechtlicher Art, sondern gehören dem öffentlichen Recht an.

1. Soweit die beklagte Bundesrepublik in Rechtsbeziehungen zu dem Kläger getreten ist, geschah dies derart, daß Grundlage die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion K erlassene Polizeiverordnung über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteurer auf dem N -O- -K vom 13. Juli 1957 sein sollte. Diese Polizeiverordnung soll gewährleisten, daß nur solche Seeleute bei der Kanalfahrt das Schiffsruder bedienen, die mit den besonderen Verhältnissen auf dem Kanal vertraut sind. Sie steht im Zusammenhang mit der ebenfalls als Polizeiverordnung erlas-

- 6 -

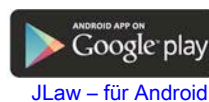
senen Betriebsordnung für den N -O -K vom 14. Januar 1939, die in ihrem § 17 Kauffahrteischiffen von 2500 Brutto-Registertonnen und darüber für die Kanalfahrt die Annahme von Kanalsteuern zur Pflicht macht. Beide Regelungen sollen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs auf dem N -O -K und damit einer öffentlichen, des näheren einer polizeimäßigen Aufgabe dienen, deren Erfüllung dem Bund obliegt. Nach Art. 89 Abs. 2 Satz 2 GG nimmt der Bund die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben der Seeschifffahrt wahr. Durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt vom 22. November 1950 (BGBl. I S. 767) sind dem Bund auf dem Gebiete der Seeschifffahrt diejenigen Aufgaben übertragen worden, die dem Reich vor dem 8. Mai 1945 oblagen und ihm nicht erst durch Rechtsvorschriften in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1934 und dem 8. Mai 1945 übertragen worden waren. Die Seewasserstraßen der Länder und ihre Verwaltung einschließlich der Schifffahrtspolizei sind bereits durch das Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (RGBl. I S. 961) auf das Reich übergegangen (vgl. §§ 1 und 11 des Staatsvertrages). Die Verwaltung des N -O -K als einer Seewasserstraße und die damit verbundenen polizeilichen Befugnisse gehören deshalb zur Kompetenz des Bundes. Wenn die Wasser- und Schifffahrtsdirektion K erfahrenen und ortskundigen Seeleuten die Erlaubnis erteilt, sich als Kanalsteuerer zu betätigen, so überläßt sie ihnen damit die Ausführung öffentlicher Aufgaben, für deren Erfüllung sie selbst als die hierfür zuständige Bundesbehörde zu sorgen hat.

Dies allein bedeutet allerdings noch nicht, daß die Rechtsbeziehungen der Kanalsteuerer zur beklagten Bundesrepublik ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur sein müssen. Der Staat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch solcher Personen bedienen und ihnen sogar hoheitliche Befugnisse übertragen, die zu ihm in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Im vorliegenden Falle fehlt es jedoch an jedem Anhaltspunkt für ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zwischen den Kanalsteuerern und der beklagten Bundesrepublik.

- 7 -

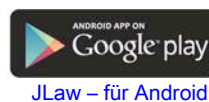


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die in der Polizeiverordnung über die Kanalsteuertätigkeit vom 13. Juli 1957 vorgesehene Regelung hat ihrer ganzen Ausgestaltung nach eindeutig hoheitlichen Charakter. Indem die Wasser- und Schifffahrtsdirektion K die Ausübung des Kanalsteuererberufes von ihrer behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht sehen und die ohne diese Erlaubnis vorgenommene Berufsausübung unter Strafe gestellt wissen will (§§ 1 und 5 der Polizeiverordnung), tritt sie denjenigen Personen, die als Kanalsteurer tätig werden wollen, kraft ihrer hoheitlichen Gewalt gegenüber. Auch daß gemäß § 4 der Polizeiverordnung für die Ausstellung der Kanalsteurerausweiskarte eine Gebühr vorgesehen ist, läßt den hoheitlichen Charakter der in der Polizeiverordnung vorgesehenen Verwaltungsmaßnahmen erkennen. Die Erlaubnis zur Ausübung der Kanalsteuertätigkeit sowie der in § 3 der Polizeiverordnung unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen normierte Widerruf dieser Erlaubnis und ihre Zurücknahme sind daher Verwaltungsakte und keine privatrechtlichen Willenserklärungen.

2. Nun wäre es zwar denkbar, daß neben diesen öffentlich-rechtlichen Beziehungen auch noch ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis der Kanalsteurer zur beklagten Bundesrepublik bestünde. Hiergegen spricht aber zunächst schon, daß die Wasser- und Schifffahrtsdirektion K die Voraussetzungen für die Aufnahme der Kanalsteuertätigkeit und ihre Beendigung überhaupt im Wege einer Polizeiverordnung hoheitlich geregelt hat. Hätte sie die Kanalsteurer im Arbeitsverhältnis beschäftigen wollen, dann hätte es einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung nicht bedurft. Denn das mit der Polizeiverordnung verfolgte Ziel, die Versorgung der den Kanal benutzenden Schiffe mit zuverlässigen und erfahrenen Kanalsteuern zu gewährleisten, hätte die Kanalbehörde in gleicher Weise mit den Mitteln des Privatrechts erreichen können, indem sie die einzelnen Bewerber bei der Einstellung auf ihre Eignung prüfte und die ihr erforderlich erscheinenden Arbeitsbedingungen im Arbeitsvertrag vereinbarte. Anstelle des in § 3 der Polizeiverordnung unter den dort genannten Voraussetzungen vorgesehenen Widerrufs und der Zurück-



nahme der Erlaubnis hätte sie die ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses aussprechen können. Da die Wasser- und Schifffahrtsdirektion alle diese sonst typischerweise auf arbeitsrechtlicher Grundlage zu lösenden Fragen einheitlich geregelt sehen wollte, muß angenommen werden, daß sie auch ein Arbeitsverhältnis mit den Kanalsteuern nicht eingehen wollte.

Gegen ein Arbeitsverhältnis spricht ferner, daß die Kanalsteuern, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit haben. Es fehlt also an dem für das Arbeitsverhältnis immerhin typischen Merkmal der Leistung von Diensten gegen Entgelt. Die Polizeiverordnung vom 13. Juli 1957 geht dagegen in ihrem § 2 Ziff. 2 a davon aus, daß die Kanalsteuern bei ihrer Tätigkeit in Vertragsbeziehungen zu den einzelnen Schiffseignern treten und von diesen entlohnt werden; denn sie müssen sich nach dieser Vorschrift verpflichten, als Entgelt für ihre Leistungen die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion K festgesetzten Entgelte zu erheben. Daß die Steuerentgelte nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht unmittelbar von den Kanalsteuern erhoben, sondern entsprechend Nr. 5 des Tarifs für die Entgelte der Kanalsteuern vom 1. August 1957 von der Kanalverwaltung der Beklagten "eingezogen" und an den Verein der Kanalsteuern e.V. zur Auszahlung an die einzelnen Kanalsteuern weitergeleitet werden, ist für die Frage, ob zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht, ohne Bedeutung. Dieses Einziehungs- und Verteilungsverfahren, dem sich die Kanalsteuern, wie es § 2 Ziffer 2 b der Polizeiverordnung will, bei Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit anschließen müssen, beruht offenbar nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Die Beklagte schuldet jedenfalls nicht selbständig die Vergütung für die Arbeiten der Kanalsteuern, sondern ist lediglich bei ihrer Einziehung behilflich.

Ferner sieht § 2 Ziff. 2 c der Polizeiverordnung vor, daß sich die Kanalsteuern vor Erteilung der Erlaubnis verpflichten müssen, sich an den Kosten "der Organisation und ihres Dienstbe-



triebes der Kanalsteurer" zu beteiligen. Sie übernehmen damit eine Verpflichtung, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ganz ungewöhnlich, wenn nicht gar unzulässig, wäre; denn die Betriebskosten zu tragen, wäre Sache des Arbeitgebers. Diese den Kanalsteuern nach der Polizeiverordnung auferlegte Pflicht weist ebenfalls darauf hin, daß sie zur Beklagten nicht in einem arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, sondern ihr gegenüber hinsichtlich der Organisation und der Durchführung ihrer Tätigkeit selbständig sind. Hierfür spricht entscheidend auch noch ein Weiteres: Die Kanalverwaltung bestimmt nicht selbst Ort und Zeit der von den einzelnen Kanalsteuern jeweils zu leistenden Dienste, sie erteilt ihnen überhaupt keine Einzelweisungen. Vielmehr überläßt sie diese im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechts zustehende Aufgabe der Dienstregelung den im Verein der Kanalsteurer e.V. zusammengeschlossenen Kanalsteuern zur selbständigen Erledigung. Auch die von ihnen benutzten Steuerhäuser werden von diesem Verein getragen und verwaltet. Die Hausverwalter des Vereins üben hinsichtlich der Benutzung der Steuerhäuser Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber den Kanalsteuern aus (§ 11 der Satzung des Vereins). Sogar die Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Kanalsteurer obliegt einem Schlichtungsausschuß des Vereins (§ 9 der Satzung). Die Kanalbehörde könnte nach der Polizeiverordnung bei schweren Verfehlungen nur dadurch eingreifen, daß sie dem Kanalsteurer gemäß § 3 dieser Regelung die Erlaubnis zur Ausübung der Kanalsteuerrtätigkeit entzieht.

3. Bei dieser Sachlage kann auch die Tatsache, daß die Beklagte die Kanalsteurerentgelte festsetzt und gewisse allgemeine Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen gegenüber den Kanalsteuern wahrnimmt, die Annahme eines Arbeitsverhältnisses nicht rechtfertigen. Bei staatlich gebundenen Berufen, deren sich der Staat zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedient, ist die staatliche Entgeltfestsetzung und eine Beaufsichtigung der Berufsausübung im öffentlichen Interesse geboten und

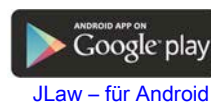


daher auch durchaus die Regel. Hinzuweisen ist hier zum Beispiel auf den Beruf des Bezirksschornsteinfegermeisters (Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 - RGBL. I S. 831 -), auf den Hebammenberuf (Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 - RGBL. I S. 1893 -) und insbesondere auf den Beruf des Seelotsen (Gesetz über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 - RGBL. II S. 1035 -). Der Bezirksschornsteinfegermeister wird von der höheren Verwaltungsbehörde für einen bestimmten Kehrbezirk bestellt und untersteht der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde (§ 1 SchornsteinfegerVO). Die Aufsichtsbehörde prüft mindestens einmal jährlich die Buchführung des Bezirksschornsteinfegermeisters und kann bei Klagen über mangelhafte Ausführung der Kehrarbeiten eine Nachschau des Kehrbezirks vornehmen (§§ 40, 41 SchornsteinfegerVO). Der Schornsteinfeger muß sich an die von der höheren Verwaltungsbehörde erlassene Kehrordnung und an die Kehrgebührenordnung halten (§ 8 SchornsteinfegerVO). Dennoch ist er kein staatlicher Arbeitnehmer, sondern gehört gemäß § 27 Abs. 1 SchornsteinfegerVO als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Ebenso sind auch die Hebammen freiberuflich tätig, obwohl sie zur ständigen Berufsausübung an einem Orte einer behördlichen Niederlassungserlaubnis bedürfen (§ 10 Hebammengesetz), der Aufsicht des Leiters des Gesundheitsamtes unterstehen (§ 16 HebammenG) und die staatliche Dienst- und Gebührenordnung beachten müssen (§§ 17, 18 HebammenG). Sehr deutlich zeigt sodann das Gesetz über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954, daß staatliche Entgeltfestsetzung, weitgehende staatliche Aufsichtsrechte, die Pflicht zur Befolgung besonderer Dienstregelungen und auch ein besonders geordnetes Entgelteinziehungsverfahren keineswegs auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zum Staat schließen lassen. Das Seelotsgesetz regelt die Berufsausübung der Seelotsen in ähnlicher Weise wie die hier in Rede stehende Polizeiverordnung über die Ausübung der Kanalsteuereertätigkeit. Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 b SeelotsG bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Lotstarifordnungen die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Seelotsen (Lotsgelder). Ähnlich wie die Kanalsteuerer ziehen auch



die Seelotsen ihre Lotsgelder nicht selbst ein. Nach § 8 SeelotsG werden die Lotsgelder vielmehr von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder von der Lotsenbrüderschaft eingezogen. Die Lotsenbrüderschaft, die sich aus den für ein Revier bestellten Seelotsen zusammensetzt und Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (§ 31 Abs. 1 SeelotsG), erfüllt ähnliche Aufgaben wie der Verein der Kanalsteurer e.V., dem der Kläger angehört. Nach § 32 Abs. 1 SeelotsG obliegt es der Lotsenbrüderschaft u.a., die Erfüllung der Berufspflichten der Seelotsen zu überwachen, durch eine Börtordnung die Dienstfolge zu regeln, Bestimmungen über den inneren Dienstbetrieb zu treffen, die Lotsgelder für Rechnung der Seelotsen einzunehmen und sie nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsen zu verteilen. Gleichwohl sind die Seelotsen keine Arbeitnehmer der Bundesrepublik, sondern üben ihre Tätigkeit als freien Beruf aus (§ 25 Abs. 1 SeelotsG). Auch hieraus geht hervor, daß eine für die Kanalsteuertätigkeit bestehende ähnliche Regelung entgegen der Ansicht der Revision nicht auf ein Arbeitsverhältnis der Kanalsteurer zur beklagten Bundesrepublik hindeutet und daß der Verein der Kanalsteurer e.V., der nach seiner Satzung die angegebenen Aufgaben erfüllt, nämlich u.a. eine Dienstregelung für die Kanalsteurer erläßt (§ 12 Abs. 1), bei Pflichtverletzungen einzelner Kanalsteurer Schlichtungsmaßnahmen ergreift (§ 9) und die anfallenden Steurerentgelte nach Maßgabe der von ihm aufzustellenden Bemessungsgrundsätze verteilt (§ 8), insoweit nicht namens der beklagten Bundesrepublik Arbeitgeberfunktionen gegenüber den einzelnen Kanalsteuern ausübt.

4. Hiernach ist es auch ohne Bedeutung für diesen Rechtsstreit, daß sich der Verein der Kanalsteurer e.V. in § 1 Abs. 1 seiner Satzung als "Zusammenschluß von Arbeitnehmern" bezeichnet hat. Denn das kann schon deshalb, weil es sich dabei um eine die beklagte Bundesrepublik nicht bindende einseitige Rechtsauffassung der Kanalsteurer handelt, an der wahren Rechtslage nichts ändern. Jedenfalls kann es aus diesem Grunde nicht bedeuten, daß die Kanalsteurer Arbeitnehmer bei der beklagten



Bundesrepublik sind. Ob sie etwa Arbeitnehmer ihres Vereins oder der von ihnen bedienten Reedereien als Schiffseigner sind, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Aus den entsprechenden Gründen kann auch nichts zu Gunsten des Klägers in der Richtung eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihm und der beklagten Bundesrepublik daraus hergeleitet werden, daß der Kanalsteuerverein Krankenversicherungsbeiträge für den Kläger abgeführt hat und die Kanalsteuerentgelte derart bemessen sind, daß sie die Arbeitgeberanteile an diesen Beiträgen decken sollen.

5. Unerheblich ist schließlich auch, ob die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion K erlassene Polizeiverordnung über die Ausübung der Kanalsteuertätigkeit vom 13. Juli 1957 rechtswirksam ist. In dieser Beziehung sind allerdings Bedenken nicht von der Hand zu weisen.

Gemäß Art. 80 Abs. 1 GG können Rechtsverordnungen nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden, wobei im Gesetze Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt sein müssen und in der Verordnung die die Ermächtigung enthaltende Rechtsgrundlage anzugeben ist. Die hier in Rede stehende Polizeiverordnung nennt als Ermächtigungsgrundlage den § 366 Nr. 10 StGB sowie die Art. 89 und 129 Abs. 1 GG. Diese Bestimmungen geben jedoch keine Ermächtigungsgrundlage ab. Art. 89 GG enthält lediglich eine Regelung der Rechtsverhältnisse und der Verwaltung der Wasserstraßen, ohne überhaupt eine Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zu geben. Art. 129 GG regelt den Übergang bereits vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bestehender Delegationen auf die nunmehr zuständigen Behörden. § 366 Nr. 10 StGB stellt die Übertretung von Polizeiverordnungen, die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassen worden sind, unter Strafe. Die Vorschrift ist also lediglich ein Blankettgesetz, das entsprechende Polizeiverordnungen voraussetzt, aber selbst keine Ermächtigung zum Erlass solcher Polizeiverordnungen enthält (Schönke-Schröder, Komm. zum StGB 10. Aufl., Anm. X zu § 366; Storke, MDR 1953 S. 25).



Die Polizeiverordnung über die Ausübung der Kanalsteurertätigkeit dürfte daher wegen Verstoßes gegen Art. 80 Abs. 1 GG nichtig sein. Im vorliegenden Falle bedarf es jedoch keiner abschließenden Entscheidung dieser Frage. Die Nichtigkeit der Polizeiverordnung würde nämlich nicht zur Folge haben, daß die Rechtsbeziehungen der Parteien nunmehr nach bürgerlichem Recht zu beurteilen wären. Hoheitliche Maßnahmen der Behörden – hier die Erlaubnis zur Ausübung der Kanalsteurertätigkeit – und die daraus entstehenden Rechtsbeziehungen verlieren nicht dadurch ihren öffentlich-rechtlichen Charakter, daß sie der gesetzlichen Grundlage entbehren.

6. Nach alledem kann der Kläger mangels eines Arbeitsverhältnisses die Beklagte nicht auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz in Anspruch nehmen. Seine Revision mußte daher insoweit zurückgewiesen werden.

III. Ob die Beklagte, wie die Revision meint, beim Fehlen eines Arbeitsverhältnisses wenigstens zufolge einer öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht gehalten war, durch Erhöhung der von ihr festgesetzten Kanalsteurerentgelte dafür zu sorgen, daß die Kanalsteurer im Krankheitsfalle finanziell nicht schlechter stehen als ein vergleichbarer Arbeiter und ob dem Kläger deshalb etwa aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG gegen die Beklagte ein Schadenersatzanspruch in Höhe der geltend gemachten Klageforderung zusteht, konnte der Senat nicht entscheiden. Denn für Schadenersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung sind nach Art. 34 GG die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Die Frage der sachlichen Zuständigkeit ist als Sachurteilsvoraussetzung in jeder Lage des Verfahrens, auch noch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen. Der Ausnahmefall des § 528 Satz 2 ZPO liegt hier nicht vor, weil die Beklagte bereits in erster Instanz die Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte geltend gemacht hat. Auf den in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Verweisungsantrag des Klägers mußte der Rechtsstreit daher unter entsprechender Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile



gemäß § 48 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 276 Abs. 1 ZPO an das nach § 71 Abs. 2 Ziff. 2 GVG sachlich und nach § 18 ZPO auch örtlich zuständige Landgericht Kiel verwiesen werden.

IV. Die Entscheidung über die im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen entstandenen Kosten des Rechtsstreits muß dem Landgericht Kiel überlassen bleiben (§ 276 Abs. 4 ZPO). Auch soweit die Revision zurückgewiesen worden ist, konnte der Senat keine Kostenentscheidung treffen, weil der Klageanspruch ein einheitlicher ist und dieses Urteil nicht abschließend über ihn entscheidet.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Hilger

Dr. Müller

Fritz Zeilinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

